

Vereinbarung

vom 14. April 2008

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49,
Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Im Bestreben, den durch die Kündigung des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2006 - 2008 (LMV 2006) durch den Schweizerischen Baumeisterverband entstandenen vertragslosen Zustand zu beenden, schliessen die Parteien die folgende Vereinbarung:

Ziff. 1

Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe (vgl. Ziff. 3. nachfolgend) schliessen die Parteien den „Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2008 bis 2010 bzw. 2011 (LMV 2008)“ sowie die darin enthaltenen Anhänge gemäss Anhang A zu dieser Vereinbarung ab. Sie schliessen gleichzeitig die Protokollvereinbarungen „Arbeitszeit“ (Anhang B) und „Parifonds“ (Anhang C) ab.

Ziff. 2

2.1 Der LMV 2008 tritt mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmung per 1. Mai 2008 in Kraft.

2.2 Die Beitragsleistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Art. 8 Abs. 2 LMV 2008 treten per 1. Juli 2008 in Kraft.

2.3. Die Beitragsleistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Art. 8 Abs. 3 LMV 2008 treten spätestens per 1. April 2010 in Kraft.

Ziff. 3

Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 in dieser Vereinbarung sind der Delegiertenversammlung des SBV vom 29. April 2008, der Berufskonferenz der Gewerkschaft Unia vom 26. April 2008 sowie dem Baukomitee der Gewerkschaft Syna bis zum 26. April 2008 gesamthaft zur Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen. Erfolgt die Genehmigung nur teilweise, mit Vorbehalt oder unter Bedingungen, gilt dies als Ablehnung des Gesamtpakets.

Ziff. 4

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, auf eine integrale Wiederinkraftsetzung der lokalen Gesamtarbeitsverträge hinzuwirken. Sie verpflichten sich im Weiteren, diese lokalen Gesamtarbeitsverträge im Sinne von Art. 10 Abs. 4 LMV 2008 zu genehmigen, sofern sie nicht in wesentlichen Punkten von den bis Ende September 2007 in Kraft stehenden Fassungen abweichen.

Ziff. 5

5.1 Die Parteien verpflichten sich, bis spätestens zum 30. April 2008 gemeinsam einen zukunftsgerichteten Fragenkatalog für ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Thomas Geiser (falls dieser den Auftrag ablehnt: bei Prof. Dr. Hans-Michael Riemer) zur Klärung der Frage, bis wann und unter welchen Bedingungen der LMV 2005 bzw. der LMV 2006 für die in der Holzbaubranche tätigen Mitglieder des SBV Geltung hatte, zu erstellen und das Gutachten in Auftrag zu geben.

5.2 Können sich die Parteien über den Fragenkatalog nicht einigen, werden die Fragen beider Seiten dem Gutachter vorgelegt.

5.3 Die Kosten des Gutachtens gehen zulasten des Parifonds Bau (Vollzugsfonds).

Ziff. 6

6.1 Die Parteien verpflichten sich, unmittelbar nach der Zustimmung der zuständigen Organe (Ziff. 3. hievor) zum LMV 2008 beim Schweizerischen Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung einzureichen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, dass das Gesuch so rasch als möglich gutgeheissen werden kann.

6.2 Formal werden sie ein Gesuch um Wiederinkraftsetzung der Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10.11.1998 unter Berücksichtigung von Ziff. 2.3. vorstehend sowie aller nachfolgenden Beschlüsse und die Allgemeinverbindlicherklärung der im LMV 2008 gegenüber dem LMV 2006 geänderten Bestimmungen beantragen.

6.3 Bezüglich des Geltungsbereichs werden sie zudem beantragen, die Ausnahme des Kantons Basel-Stadt von den Bestimmungen über die Vollzugskostenbeiträge und Weiterbildungsbeiträge (Art. 2 des BRB vom 10.11.1998) zu streichen.

Ziff. 7

Die Parteien verpflichten sich weiter, bis spätestens Ende August 2008 ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des gesamten LMV 2008 zwecks Bereinigung und Vereinheitlichung der in Ziffer 6 genannten Bundesratsbeschlüsse zu erreichen.

Ziff. 8

Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig keine Klagen oder anderen rechtlichen Schritte einzuleiten, die auf Ereignissen im Zusammenhang mit der Kündigung des LMV 2006 beruhen. Sie verpflichten sich, in diesem Sinne auch auf ihre Mitglieder einzuwirken.

Zürich, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean

Anhang

- *Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2008 - 2011 (LMV 2008) inkl. Anhänge*
- *Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008*
- *Protokollvereinbarung „Parifonds“ vom 14. April 2008*